

**Bericht und Antrag
des Gemeinderates an den Einwohnerrat
über die Teilrevision des Personalreglements der Gemeinde Beringen (Entschädigung
Schulbehörde)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen hiermit Bericht und Antrag betreffend Teilrevision des Personalreglements der Gemeinde Beringen. Vorgesehen sind eine Anpassung der Entschädigung der Schulbehördenmitglieder sowie eine redaktionelle Anpassung bei den Gemeindegulagen der Lehrkräfte.

Den Anträgen schickt er folgende Ausführungen voraus.

1. Einleitung

Gemäss Personalreglement der Gemeinde Beringen ist die Entschädigung der Schulbehörde wie folgt festgelegt:

- Präsidium: CHF 10'650.00
- Mitglieder: CHF 18'640.00 (Aufteilung erfolgt durch Schulbehörde)
- Sekretariat: CHF 12'780.00

Diese Entschädigungshöhe wurde vor 18 Jahren (im Jahr 1999) im Rahmen einer Revision der Besoldungsverordnung festgelegt. Die Aufteilung des Pauschalbetrages von CHF 18'640.00 erfolgte auf alle Mitglieder (inkl. Präsidium).

Aufgrund der Lohnentwicklung (generelle Anpassungen) betragen die Entschädigungen heute:

- Präsidium: CHF 11'137.00
- Mitglieder: CHF 19'490.00 (Aufteilung erfolgt durch Schulbehörde)
- Sekretariat: CHF 13'364.00

Entsprechend wurde das Präsidium im Jahr 2016 mit rund CHF 15'000.00 entschädigt. Ein ordentliches Mitglied der Schulbehörde erhielt rund CHF 3'900.00.

In den letzten 20 Jahren hat sich die Gemeinde Beringen und mit ihr auch die Schule sehr stark weiterentwickelt. Die Bevölkerungszahl (1998: 2'952, heute: 4'668) erhöhte sich in dieser Zeit um 58 %.

Entwicklung der Schule Beringen:

Schuljahr	1999/2000	2016/2017
Anzahl Abteilungen Kindergarten	3	5
Anzahl Klassen	28	31
Anzahl Lehrpersonen	45	67

Besonders eindrücklich und direkt mit dem Arbeitsvolumen der Behörde verknüpft, ist die Entwicklung bei der Anzahl der Lehrpersonen, die sich in den letzten 15 Jahren von 45 um fast 50% auf 67 Lehrerinnen und Lehrer erhöhte.

Da es sich bei der Anpassung der Entschädigung einer Behörde immer um ein heikles Thema handelt, hat der Gemeinderat diese Vorlage vor der Verabschiedung mit der GPK besprochen.

Aktuelle Regelung gemäss Personalreglement

Im Personalreglement ist die Entschädigung der Schulbehörde im Anhang 2 (Funktionsentschädigungen I, Abschnitt III) wie folgt festgelegt.

III. Schulbehörde:

Funktion:	Betrag / Jahr
Präsidium:	
• Primarschule	5'325
• Orientierungsschule	3'195
• Sonderklassen	2'130
Sekretariat:	
• Primarschule	6'390
• Orientierungsschule	3'835
• Sonderklassen	2'555
Mitglieder der Schulbehörde Beringen (Aufteilung durch die Schulbehörde)	18'640

Die gesamte Entschädigung der Schulbehörde beläuft sich gemäss Personalreglement auf CHF 42'070. Zusätzlich erhalten die Mitglieder der Schulbehörde noch Sitzungsgelder. Im Jahr 2015 wurden CHF 3'750.00 an Sitzungsgeldern ausbezahlt, wobei die Präsidentin und die Sekretärin kein Sitzungsgeld bezogen haben.

2. Tätigkeiten und Aufwand der Schulbehörde

Gemäss Artikel 71 des Schulgesetzes (SHR 410.100) liegt die unmittelbare Aufsicht über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule bei der Schulbehörde. Sie hat für die Einrichtung und Führung der Schulen nach den einschlägigen Vorschriften zu sorgen.

Zusätzlich sind Mitglieder der Schulbehörde verantwortlich für die Durchführung des LQS (Lehrpersonen Qualifikations-System). Gemäss der Verordnung betreffend Beurteilung der Lehrpersonen an Kindergärten, Primar- und Orientierungsschulen (SHR 410.409) ist die Schulbehörde verpflichtet, alle unbefristet angestellten Lehrpersonen einmal innert vier Jahren zu beurteilen (§ 9 und § 10). Neu angestellte Lehrpersonen müssen in ihren ersten beiden Berufsjahren beurteilt werden (§ 8). Eine angemessene Beurteilung setzt voraus, dass das Behördenmitglied über eine längere Zeitspanne mehrfach den Unterricht besucht und die Beobachtungen mit der Lehrperson be-

spricht. In Beringen führen die Schulbehördenmitglieder jährlich Besuche bei allen Lehrpersonen durch.

Im Schuljahr 2015 / 2016 erfolgte eine detaillierte Aufwandsermittlung der einzelnen Schulbehördenmitglieder. Folgende Aufwendungen sind vorhanden:

- Präsidium 425 Stunden pro Jahr
- Mitglieder 100 Stunden pro Jahr (87 - 120 Stunden)

In diesen Stunden eingerechnet ist auch der Aufwand für die Qualifikation der Lehrpersonen. Es ist zu berücksichtigen, dass es sich um Zahlen für das Schuljahr 2015 / 2016 handelt. Diese können im Vergleich zwischen den Jahren etwas schwanken, sind jedoch konstant in etwa dieser Höhe.

Die Aufwendungen für das Sekretariat der Schulbehörde belaufen sich in den letzten fünf Jahren auf minimal 177 Stunden pro Jahr und maximal 219.75 Stunden pro Jahr. Der Durchschnitt liegt bei 200 Stunden pro Jahr.

3. Entwicklung der Schulbehördentätigkeit

Nebst den in Kapitel 2 beschriebenen umfangreichen ordentlichen Aufgaben der Schulbehörde, gilt es zu bedenken, dass sich das Volksschulwesen unseres Kantons seit einigen Jahren in einer Umbruchsituation befindet. In einer stattlichen Anzahl von Entwicklungsprojekten werden sowohl Ziele der Strukturentwicklung in unseren Schulen als auch eine Optimierung der Arbeit im und am Unterricht verfolgt. Dabei haben in einem derart komplexen System, wie es die Volksschule darstellt, selbst thematisch begrenzte Veränderungen immer auch Auswirkungen auf die Schulbehörden. In Strukturprojekten (Geleitete Schulen, Schulaufsicht, Schulevaluation, Berufsauftrag) sind Schulbehörden in ihrer Funktion und Rolle direkt betroffen und in unterrichtsnahen Projekten (Lehrplan 21) immer noch mit entsprechender Mehrarbeit versehen.

Aber auch der gesellschaftliche Wandel verlangt von den Schulbehördenmitgliedern ein immer höheres zeitliches Engagement. So werden Konflikte mit Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen oder Eltern heute nicht mehr mit Machtworten von "oben" abgewürgt. Vielmehr werden im Gespräch gemeinsam getragene Lösungen gesucht und oft auch gefunden. Die Auswertung der im Mai 2016 durchgeführten Einwohnerzufriedenheitsanalyse zeigt, dass sich der Aufwand lohnt. Die Beringerinnen und Beringer sind sehr zufrieden mit ihrer Schule.

Als Reaktion auf die oben beschriebenen Entwicklungen wurde die Organisation und Führung der Schule Beringen in den vergangenen 20 Jahren professionalisiert und Schulleitungen für die Primar- und Orientierungsschulen eingesetzt. Operative Aufgaben der Schulführung und Schulorganisation werden heute von den Schulleitungen erledigt.

Die Aufwandsermittlung aus dem Schuljahr 2015/2016 belegt aber, dass die Belastung der Schulbehörden trotz der eingeleiteten Massnahmen, deutlich zugenommen hat.

4. Vorgeschlagene Lösung

Der Gemeinderat möchte am eingeschlagenen Weg mit professionellen Schulleitungen festhalten. Gleichwohl ist aus seiner Sicht eine Anpassung der Entschädigungen für Mitglieder der Schulbehörde notwendig.

Die Entschädigung soll mit einem jährlichen Pauschalbetrag festgelegt werden. Gleich wie beim Gemeinderat soll bei dieser Exekutivaufgabe auf ein zusätzliches Sitzungsgeld verzichtet und dieser Betrag direkt in die Pauschalentschädigung eingerechnet werden (dies ist beim Schulpräsidium und dem Schulbehördensekretariat bereits heute so geregelt).

Schulpräsidium

Die Aufwendungen des Schulpräsidiums liegen gemäss Zeiterfassung bei ca. 425 Stunden pro Jahr. Wird von einer jährlichen Arbeitszeit bei 100 % von 2'000 Stunden ausgegangen, entspricht das einem Pensum von 21.25 %.

Mit dem Inkrafttreten dieser neuen Entschädigung wird das Schulpräsidium neu auch noch zusätzlich die Personalführung der Schulleitung und der Schulsozialarbeit übernehmen. Heute wird diese Aufgabe vom Schulreferenten wahrgenommen. Diese Anpassung macht Sinn, da das Schulpräsidium im Tagesgeschäft eng mit der Schulleitung zusammenarbeitet und die Personalführung in der Schule künftig wieder in einer Linie (Schulbehörde – Schulleitung – Lehrperson) verlaufen soll.

Das Arbeitsvolumen im Schulpräsidium steigt dadurch an. Andererseits geht der Gemeinderat davon aus, dass sich das Präsidium dank der Schulleitungen künftig von operativen Arbeiten entlasten kann.

Die Schulbehörde ist eine dem Gemeinderat gleichgestellte Behörde (jedoch ohne eigene Finanzkompetenz). Somit ist das Schulpräsidium vergleichbar mit einem Gemeindepräsidium. Auch das Schulpräsidium leitet eine Exekutivbehörde und ist zuständig für rund 70 Mitarbeitende. Abgeleitet daraus ist es auch gerechtfertigt, diese Funktion entsprechend zu entschädigen. Aufgrund der Aufwandermittlung ist von einem Pensum von rund 20 % auszugehen.

Mitglieder der Schulbehörde

Der jährliche Aufwand eines ordentlichen Mitglieds der Schulbehörde liegt gemäss Zeiterfassung bei rund 100 Stunden pro Jahr (unter Berücksichtigung der Durchführung des LQS, welches auf vier Jahre verteilt werden kann). Dieser Aufwand entspricht etwa einem 5 % Pensum.

Die Aufteilung der Pensen zwischen Schulpräsidium und Schulbehördenmitgliedern hat das Ziel, dass ein Schulbehördenmitglied seine Tätigkeit neben einer 100 % Beschäftigung ausüben kann.

Sekretariat

Die Aufgaben im Sekretariat der Schulbehörde haben sich in den letzten Jahren deutlich reduziert. Wurden früher beispielsweise auch die Kindergarten- und Schulanmeldungen über das Sekretariat der Schulbehörde bewirtschaftet, übernimmt diese Aufgabe heute das Sekretariat der Schulleitung.

Die Zeiterfassung wurde von der Vorgängerin der aktuellen Amtsinhaberin gemacht. Aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung konnte sie die anstehenden Aufgaben in ca. 200 Stunden pro Jahr abarbeiten.

Die neue Sekretärin, die erst seit Kurzem im Amt ist, benötigt in der Einarbeitungsphase gemäss eigenen Angaben wesentlich mehr Zeit.

Der Gemeinderat kann nachvollziehen, dass der Arbeitsaufwand in der Einarbeitungsphase deutlich höher ist. Gleichwohl möchte er die Entschädigung in etwa mit den langjährigen Erfahrungswerten abstimmen. Er beantragt, das Sekretariat der Schulbehörde mit CHF 9'000.00 zu entschädigen und geht dabei von einem Arbeitspensum von ca. 250 Stunden pro Jahr aus.

Für die aktuelle Amtsinhaberin bedeutet dies eine massive Reduktion der Entschädigung. Aus Sicht des Gemeinderates braucht es in diesem Fall eine Übergangsregelung, welche der Amtsinhaberin die aktuelle Entschädigung für ein Jahr ab Inkrafttreten der neuen Regelung sichert. Diese höhere Entschädigung kann auch mit dem grösseren Aufwand während der Einarbeitungszeit begründet werden.

5. Beantragte Entschädigungen

Entsprechend der Begründung in den vorhergehenden Abschnitten wurde für die einzelnen Funktionen eine Pauschalentschädigung ermittelt. Berücksichtigt wurden die kalkulierten Pensen und eine mögliche Zuordnung in die Lohnstruktur der Gemeinde.

	Bisherige Entschädigung	Beantragte Entschädigung (gem. Absatz 4)	Bemerkungen
Präsidium	11'137.00 1) <u>+ 3'898.00</u> 15'035.00	23'000.00	
Mitglieder	19'490.00 2) <u>+ 3'750.00</u> 3) <u>- 3'898.00</u> 19'342.00	4 x 5'200.00	Bisher Aufteilung durch Schulbehörde, neu fester Betrag von CHF 5'200.00 pro Mitglied
Sekretariat	13'364.00	9'000.00	Reduktion aufgrund der Aufwandsermittlung mit einer Übergangsfrist von einem Jahr
Gesamtentschädigung	47'741.00	52'800.00	Erhöhung + 10.6 %

- 1) Präsidium + Anteil an Pauschale
- 2) Sitzungsgelder
- 3) Pauschale - Anteil Präsidium

6. Vergleich mit anderen Gemeinden

In vielen Gemeinden ist die Entschädigung der Schulbehördenmitglieder historisch tief, da diese Aufgabe oft noch als Freiwilligenarbeit ausgelegt wird, welche nicht gross zu entschädigen ist.

In Thayngen beträgt die Entschädigung der Schulbehörde CHF 24'000.00.

Aufgrund der unterschiedlichen Organisation sind Angaben der Stadt Schaffhausen nur für die Pensenentschädigung relevant und nicht für die effektiven Pensen. Das Schulpräsidium wird für ein Pensum von 50 % (der effektive Aufwand ist einiges höher) mit CHF 58'000.00 pro Jahr entschädigt und die einzelnen Schulbehördenmitglieder mit einem ungefähren Pensum von 20 % mit CHF 17'300.00.

7. Zukunft der Schulbehörde

Nachdem der Kantonsrat kürzlich eine Motion behandelt hat, welche den Weg ebnen sollte für eine Erhöhung der Kompetenzen der Schulleitungen, ist davon auszugehen, dass sich die Arbeitsverteilung zwischen Schulbehörde und Schulleitung innerhalb der nächsten Jahre verändern wird.

Ein Handlungsbedarf bei der Entschädigung der Schulbehörde ist für den Gemeinderat jedoch bereits seit längerer Zeit vorhanden. Bereits im Jahr 2011 hat der Gemeinderat den Einwohnerrat informiert, dass eine Anpassung der Entschädigung der Schulbehörde notwendig ist, jedoch aufgrund der Teilrevision des Schulgesetzes im Moment darauf verzichtet wird.

Aus Sicht des Gemeinderates ist es nicht fair, die notwendige Anpassung immer weiter hinauszuzögern. Aus diesem Grund beantragt er, dass trotz diesen sich abzeichnenden Veränderungen die Entschädigung jetzt angepasst wird.

Notwendig ist jedoch, dass diese Anpassung überprüft wird, sobald auf kantonaler Ebene die gesetzlichen Grundlagen angepasst werden.

8. Redaktionelle Anpassung Gemeindezulage für Lehrkräfte

Die Regelung der Gemeindezulagen soll nicht verändert werden. Die Formulierung im Personalreglement ist jedoch nicht eindeutig, so dass es in der Vergangenheit zu Missverständnissen gekommen ist. Aus diesem Grund soll die Formulierung angepasst werden.

- In der Volksabstimmung vom 23. August 1998 wurde die Teilharmonisierung der Löhne für Lehrkräfte an Kindergarten und Volksschule durch das Volk angenommen. Unter anderem wurde die kantonale Grundbesoldung durch den Einbau eines Teils der bisher möglichen Gemeindezulage auf 110 % der bisherigen Grundbesoldung erhöht.
- Am 16. November 1998 verabschiedete der Gemeinderat eine Vorlage zur Umsetzung in der Gemeinde Beringen zuhanden des Einwohnerrates. In der Vorlage wird festgehalten, dass die Gemeinden auf der kantonalen Grundbesoldung zusätzliche Zulagen von maximal 5 % gewähren können. Der Gemeinderat beantragte dem Einwohnerrat die zusätzliche Gemeindezulage von max. 5 % weiterhin auszuzahlen. Der Anstieg soll in % der Grundbesoldung erfolgen (vom angerechneten 16. bis 20. Schuldienstjahr 1 % - max. 5 %).
- An der Einwohnerratssitzung vom 8. Dezember 1998 stellte die zuständige Gemeinderätin folgendes fest: "..... Neu soll die freiwillige Gemeindezulage von maximal 5 % in Prozentzahlen zusätzlich zum Grundlohn von heute 110 % ausbezahlt werden. Der Gemeinderat beantragt diese Lösung, weil sie einfach umzusetzen ist. Der Anstieg erfolgt prozentual nach dem 15. Dienstjahr und steigt jeweils um 1 % bis zum Maximum von 5 % im 20. Schuldienstjahr.

Während der ersten 15 Jahre wird der Grundlohn ohne zusätzliche Gemeindezulage ausbezahlt.". Diese Vorlage wurde vom Einwohnerrat einstimmig genehmigt.

- Folgende Formulierung wurde in der Folge in das Personalreglement aufgenommen: "Die Lehrkräfte an Kindergarten und Schule beziehen ausser den durch das Kantonale Besoldungsdekret festgesetzten Besoldungen zusätzlich eine Gemeindezulage. Diese beträgt 1 % bis 5 % des jeweiligen Lohnes. Der Aufstieg zum Maximum der Gemeindezulage, welches nach dem zurückgelegten 20. anrechenbaren Dienstjahr erreicht wird, beginnt nach dem zurückgelegten 15. Dienstjahr mit dem Anstieg von jeweils 1 % pro Jahr."

Mit der Formulierung im Personalreglement könnte davon ausgegangen werden, dass alle Lehrkräfte eine Gemeindezulage von 1 % erhalten und ab dem 15. Dienstjahr der Anstieg auf 5 % beginnt.

Dies wird nicht so gehandhabt und entspricht auch nicht dem Willen des Einwohnerates aus dem Jahr 1998. Somit ist die Formulierung so anzupassen, dass klar ist, dass erst ab dem zurückgelegten 15. Dienstjahr eine Gemeindezulage ausbezahlt wird und diese in Schritten von 1 % pro Jahr auf maximal 5 % erhöht wird.

9. Antrag

Damit diese neuen Ansätze bereits für das Schuljahr 2017 / 2018 angewendet werden können, beantragt der Gemeinderat diese Anpassungen rückwirkend auf den 1. August 2017 vorzunehmen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den im Anhang beigefügten Reglementsänderungen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zuzustimmen.

Namens des Gemeinderates Beringen

Der Präsident:

Der Schreiber:

Hansruedi Schuler

Florian Casura

Anhang

Personalreglement der Gemeinde Beringen

Der Einwohnerrat Beringen beschliesst:

I.

Das Personalreglement der Gemeinde Beringen vom 21. November 2006 (180.100), revidiert am 25. September 2007, 11. Dezember 2007, 22. Februar 2011, 25. September 2012 sowie 26. Februar 2013, 10. Januar 2017 wird wie folgt geändert:

Anhang 2 Funktionsentschädigungen I

...

III. Schulbehörde:

Funktion:	Betrag / Jahr
Präsidium Schulbehörde	23'000.00
Mitglied Schulbehörde	5'200.00
Sekretariat Schulbehörde	9'000.00

¹ Sämtliche Sitzungs- und Taggelder für Tätigkeiten, welche im Zusammenhang mit der Schulbehördenfunktion stehen, sind der Gemeindekasse abzuliefern.

² Während einer Übergangszeit von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Reglementsanpassung erhält die aktuelle Amtsinhaberin Sekretariat Schulbehörde im Sinne einer Besitzstandswahrung weiterhin die bisherige Entschädigung.

IV. Schule: ²⁾

Funktion:	Betrag / Jahr
Die von der Gemeinde Beringen den Lehrpersonen übertragenen Aufgaben, die nicht im Berufsauftrag enthalten sind, wie beispielsweise Materialverwaltung, Informatikbetreuung, Stundenplanung, Mediothek, Töpferei, Unterhalt und Verwaltung N+T-Material, Hauptleitung Schneesportlager etc. werden mit einem Pauschalbetrag vergütet. Die Aufteilung dieses Betrages erfolgt durch die Schulleitung.	35'000.00

Die Lehrkräfte an Kindergarten und Schule beziehen ausser der durch das Kantonale Besoldungsdekret festgesetzten Besoldungen zusätzlich eine Gemeindezulage. Diese beträgt maximal 5 % des jeweiligen Lohnes. Die Auszahlung einer Gemeindezulage beginnt nach dem zurückgelegten 15. Dienstjahr mit 1 % des Lohnes und erhöht sich jährlich um 1 % bis maximal 5 % des jeweiligen Lohnes nach dem zurückgelegten 19. Dienstjahr.

Die Lehrkräfte an Kindergarten und Schule sollen ihren Wohnsitz nach Möglichkeit in der Gemeinde Beringen oder im Schulkreis der betreffenden Stufe nehmen.

...

Anhang 3 Funktionsentschädigungen II

...

III. Schulbehörde:

¹ Das Präsidium, die Mitglieder sowie das Sekretariat der Schulbehörde erhalten grundsätzlich kein Sitzungsgeld.

² Weitere Personen, welche an den Behördensitzungen oder an Sitzungen von besonderen Arbeitsgruppen teilnehmen, erhalten ein Sitzungsgeld gemäss V. Kommissionen.

...

II.

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2017 in Kraft.

Beringen, 99. Xxxxxxx 2017

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident Die Aktuarin

Moritz Bolli Ute Schaad